

29278, VI, V, d, 38

27 88
1874

Strafgerichte
Rechtsmittel, Fristen

und

Nichtigkeiten

nach der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.

Zusammengestellt

von

Johann Ribitsch,

k. k. Landesgerichtsrath in Laibach.

Laibach 1874.

Druck und Verlag von Jgn. v. Kleinmayr & Seb. Bamberg.



11/11/11

(

Strafgerichte
Rechtsmittel, Fristen
und
Nichtigkeiten

nach der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.



Zusammengestellt

von

Johann Ribitsch,
k. k. Landesgerichtsrath in Laibach.

Laibach 1874.

Druck und Verlag von Ign. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg.

Berichtigungen.

Seite 1: Der im § 1 zur Zahl 4 berufene § 8 der St. P. O. gehört ans Ende der nächstfolgenden Zeile.

Seite 44: Im § 32 Abs. 3 ist anstatt: „Frist“ — zu lesen: „Schrift“.

A.

Strafgerichte.

§ 1.

Zur Gerichtsbarkeit in Straffachen sind berufen:

1. die Bezirksgerichte;
2. die Gerichtshöfe erster Instanz
 - a) als Untersuchungsgerichte,
 - b) als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen,
 - c) als Erkenntnißgerichte,
 - d) als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen;
3. die Geschwornengerichte;
4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz (§ 8*);
5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof (§ 10).

I. Bezirksgerichte.

§ 2.

Den Bezirksgerichten als Einzelgerichten liegt ob:

1. das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen;
2. die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung (§ 9).

* Die im Texte berufenen Paragraphe ohne Beisatz beziehen sich auf die Strafprozeß-Ordnung und jene mit der Bezeichnung „B. B.“ auf die Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152.

§ 3.

Die Mitwirkung der Bezirksgerichte im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen umfaßt im Wesentlichen folgende Amtsverrichtungen:

1. Besorgung von Zustellungen (§ 81);

2. Annahme und Weiterbeförderung der Rechtsmittel, deren Anbringung dem Betheiligten bei dem um die Zustellung ersuchten Bezirksgerichte freisteht (§ 81);

3. Annahme der Anzeigen über Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgende Vergehen und sogleiche Mittheilung derselben an den Staatsanwalt. (§§ 84, 86.)

Wird eine Anzeige mündlich angebracht, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen. (§ 9 W. B.)

Die Bezirksgerichte haben über die bei ihnen eingelangten Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen ein Register nach dem Formulare III der Vollzugsvorschrift zu führen. (§ 56 W. B.)

4. Unverweilte, mit jenen Rechten und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen, zu besorgende Führung der Vorerhebungen (§ 88, Abs. 1 u. 2, St. P. D. und § 4 W. B.) über die zur Kenntniß der Bezirksgerichte kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen unter gleichzeitiger Erstattung der Anzeige an den Staatsanwalt und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten.

Dabei ist zu beobachten, daß Untersuchungsbehandlungen, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, die Bezirksgerichte nur dann vorzunehmen haben, wenn Gefahr am Verzuge haftet; außerdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungsbehandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Spuren der That erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungsbehandlungen eintrifft. (§ 89.)

5. Führung der dem Bezirksgerichte durch Beschluß der Rathskammer übertragenen und der vom Staatsanwalt begehrten Vorerhebungen, wobei dem Bezirksrichter (§ 4 W. B.) gleich-

falls jene Rechte und Obliegenheiten, wie dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen. (§§ 12, 88.)

6. Einsendung der über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle an den Staatsanwalt mit größter Beschleunigung und, falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen acht Tagen. (§ 89.)

Würde aber der Beschuldigte von dem ihm im § 178 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so müßte gleichzeitig mit seiner Ablieferung an den Untersuchungsrichter auch die Acteneinsendung an den Staatsanwalt erfolgen.

7. Beschlussfassung des für die Vorerhebungen zuständigen Bezirksrichters (§ 89 St. P. O. und § 4 B. V.), daß der Beschuldigte, wenn er nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt und einer der im § 175 erwähnten Fälle vorhanden ist, bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe. Der diesfällige Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen 48 Stunden an ihn abzuliefern. (§ 178.)

8. Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen im Laufe der Voruntersuchung auf Ersuchen des Untersuchungsrichters und unter Beachtung der für ihn geltenden Vorschriften, wobei, wenn sich die Nothwendigkeit weiterer in den Sprengel des Bezirksgerichtes fallender Untersuchungshandlungen ergibt, auch dieselben sofort vorzunehmen sind. (§§ 93, 156.)

9. Führung der dem Bezirksgerichte durch Beschluß der Rathskammer übertragenen Voruntersuchungen (§§ 12, 95) mit Beobachtung aller für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften; den im § 94 St. P. O. vorgeschriebenen monatlichen Bericht an die Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen hat das Bezirksgericht schriftlich, und zwar durch Vorlage des in der Vollzugsvorschrift Formulare XI dazu bestimmten Ausweises zu erstatten; in diesen Ausweis sind auch die von der Rathskammer nach § 12 der St. P. O. übertragenen Vorerhebungen aufzunehmen. (§ 63 B. V.)

10. Vernehmung des, wegen eines dem Geschwornengerichte zugewiesenen Verbrechens rechtskräftig Angeklagten über Verlangen des Vorsitzenden. (§ 220.)

11. Verfolgung eines flüchtig gewordenen Verdächtigen in dringenden Fällen durch hiezu bestellte, mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehende Personen. (§ 415.)

12. Verfolgung durch Racheile und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter ausnahmsweise auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter ohne schriftliche Anordnung:

1. im Falle des § 175 Z. 1 und

2. in den Fällen des § 175 Z. 2, 3 und 4, soferne die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. (§ 177.)

13. Einhebung der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. (§ 48 B. V.)

14. Einhebung, Abfuhr und beziehungsweise eigene Verwaltung und Verrechnung der auf Grund der Strafprozessordnung verhängten Geldstrafen. (§§ 51—54 B. V.)

§ 4.

Zur Vornahme derjenigen Amtshandlungen, welche durch die Strafprozessordnung den Bezirksgerichten zugewiesen sind, ist zunächst der Bezirksrichter berufen. Er kann solche Amtshandlungen den beim Bezirksgerichte bestellten richterlichen Hilfsbeamten, soferne sie hiezu nach dem Gesetze befähigt sind, zur selbstständigen Vornahme übertragen. Beschlüsse auf Verhängung und Aufhebung der Haft, Berichte und Ersuchsschreiben an andere Behörden sind, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, immer dem Bezirksrichter zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen kann der Bezirksrichter dem richterlichen Hilfsbeamten bestimmte Weisungen ertheilen und denselben verpflichten, in Betreff wichtigerer Acte, welche einen Aufschub zulassen, seine Genehmigung einzuholen. (§ 4 B. V.)

II. Untersuchungsgerichte.

§ 5.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt. (§ 11.)

§ 6.

Zu dem Geschäftskreise des Untersuchungsrichters gehört:

1. die Annahme der Anzeigen über von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen;
2. die Vornahme von Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen;
3. die Führung der Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen;
4. die Besorgung bestimmter Amtshandlungen in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren.

1. Anzeigen.

§ 7.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, Anzeigen über von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen anzunehmen und dem Staatsanwalte zu übermitteln. (§ 86.)

§ 8.

Wird beim Untersuchungsrichter eine Anzeige mündlich angebracht, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und der Anzeiger auf solche Art einzuvernehmen, daß für die weiteren Amtshandlungen die erforderliche Grundlage gewonnen werde. Amtshandlungen, welche einen Aufschub nicht zulassen, können selbst vor der Aufnahme des Protokolls vorgenommen werden. (§ 9 B. V.)

2. Vorerhebungen.

§ 9.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, die vom Staatsanwalte veranlaßten Vorerhebungen zu führen; er hat dabei jene Rechte und Obliegenheiten, welche ihm in der Voruntersuchung zukommen. (§ 88.)

§ 10.

Der Untersuchungsrichter beim Gerichtshofe erster Instanz nimmt, so lange kein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können. Von dem Vorgenommenen hat er den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen und sodann dessen Anträge abzuwarten. (§ 89.)

§ 11.

Dem Untersuchungsrichter liegt ob, die von den Sicherheitsbehörden über Vorerhebungen auf Veranlassung des Staatsanwaltes aufgenommenen Protokolle in Bezug auf Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken. (§ 88.)

§ 12.

Der Untersuchungsrichter hat die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen, wenn der Staatsanwalt erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. (§ 90.)

3. Voruntersuchung.

§ 13.

Der Verfestung in den Anklagestand muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburtheilung dem Geschwornengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei. (§ 91.)

Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt. (§ 92.)

Nach eingeleiteter Voruntersuchung erfolgt das Einschreiten des Untersuchungsrichters von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten. (§ 96.)

Die Voruntersuchung endet durch Einstellung oder Schließung derselben nach Vorschrift der §§ 109—112.

4. Amtshandlungen nach Einbringung der Anklageschrift.

§ 14.

Die Amtshandlungen des Untersuchungsrichters nach bei ihm eingebrachter Anklageschrift haben die Beschlussfassung über den allfälligen Haftantrag des Anklägers, die Mittheilung der Anklageschrift an den Beschuldigten, die Actenvorlage an den Gerichtshof erster, oder im Einspruchsverfahren an den Gerichtshof zweiter Instanz, dann die Vornahme von Nachtragshebungen im Falle des § 211 und die Vorlage der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Einspruchsentscheidung und gegen die nach § 218 erfolgte Versetzung in Anklagestand zum Gegenstande. (§ 208 — 218.)

III. Rathskammern.

§ 15.

Die Rathskammer besteht aus einer Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz und faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern. (§ 12.)

§ 16.

Zu dem Geschäftskreise der Rathskammer gehört:

1. Führung der Aufsicht über alle Vorerhebungen und Voruntersuchungen. (§ 12.)

2. Befugniß, in einzelnen Fällen die Vornahme von Vorerhebungen oder die Voruntersuchung ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht zu übertragen. (§ 12.)

3. Beurtheilung, inwieferne in dem der Hauptverhandlung vorausgehenden Verfahren Zeugen als Bertheidiger zuzulassen sind. (§ 40.)

4. Entscheidung über die Erheblichkeit der vom Vertheidiger für seine Ablehnung geltend gemachten Gründe. (§ 43.)

5. Entscheidung im Beschwerdefalle über die Zulässigkeit der dem Rechtsbeistande des Beschuldigten vom Untersuchungsrichter verweigerten Einsichtnahme der Acten. (§ 45.)

6. Beschlußfassung über den Antrag des Privatbetheiligten auf Einleitung der Voruntersuchung. (§ 48.)

7. Entscheidung über die Haft bei der Subsidiaranklage. (§ 49.)

8. Antragstellung bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz auf Auslieferung eines Beschuldigten an eine königlich ungarische oder an eine ausländische Behörde. (§ 59.)

9. Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bezirksgerichten, welche unter demselben Gerichtshofe erster Instanz stehen. (§ 64.)

10. Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung eines Bezirksrichters. (§ 74.)

11. Beschlußfassung, wenn der Untersuchungsrichter Bedenken findet, einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten. (§ 92.)

12. Entgegennahme der mündlichen Berichte des Untersuchungsrichters über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen. (§ 94.)

13. Entgegennahme der schriftlichen monatlichen Berichte von Seite der Bezirksgerichte über den Stand der ihnen übertragenen Voruntersuchungen. (§ 95.)

14. Entscheidung über vom Ankläger an den Untersuchungsrichter hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen gestellte Anträge, denen dieser beizutreten Bedenken findet. (§ 97.)

15. Befugniß, die vom Untersuchungsrichter verhängten und der Rathskammer immer sogleich anzuzeigenden Disciplinarstrafen auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern. (§ 108.)

16. Befugniß zur Einstellung der Voruntersuchung, insofern die Einstellung nicht vom Untersuchungsrichter nach § 109

Absatz 1 verfügt oder vom Gerichtshofe zweiter Instanz nach § 213 beschlossen wird. (§ 109.)

17. Beschlussfassung über den vom Ankläger nach geschlossener Voruntersuchung auf Ergänzung derselben gestellten Antrag, wenn der Untersuchungsrichter diesem Antrage nicht stattzugeben findet. (§ 112.)

18. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren. (§ 113.)

19. Befugnis zur Einholung des Gutachtens einer medizinischen Facultät in wichtigen oder schwierigen Fällen. (§ 126.)

20. Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchsuchung von mit Beschlag belegten Papieren, wenn deren Inhaber diese Amtshandlung nicht gestatten will. (§ 145.)

21. Entscheidung wegen Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen, zu welcher Amtshandlung, wenn der Beschuldigte nicht zustimmt, der Untersuchungsrichter, soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig die Genehmigung der Rathskammer einzuholen hat. (§ 147.)

22. Bestimmung der Cautions- oder Bürgschaftssumme, für welche, soferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Ablegung des im § 191 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden muß. (§ 192.)

23. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte über die außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im § 190 Absatz 2 festgesetzten Frist zu erfolgende Aufhebung der Untersuchungshaft. (§ 196.)

24. Entscheidung über den in der Anklageschrift gestellten Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten, wenn der Untersuchungsrichter oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, der Vorsitzende der Rathskammer Bedenken hat, diesem Antrage stattzugeben. (§ 208.)

25. Entscheidung über nach Rechtskraft der Anklageschrift eingebrachte Anträge auf Vorladung neuer Zeugen oder Sach-

verständigen zur Hauptverhandlung oder auf noch nähere Erforschung eines zur Vertheidigung dienenden Umstandes, wenn der Vorsitzende des zur Hauptverhandlung bestimmten Gerichtshofes glaubt, daß einem dieser Anträge nicht stattzugeben sei. (§ 225.)

26. Entscheidung, wenn der Vorsitzende des zur Hauptverhandlung bestimmten Gerichtshofes in Fällen, wo ein Einspruch gegen die Anklageschrift nicht erhoben wurde, Bedenken trägt, alle in derselben namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen vorzuladen. (§ 225.)

27. Entscheidung über Anträge auf Vertagung der noch nicht begonnenen Hauptverhandlung. (§ 226.)

28. Einstellung der Untersuchung, wenn der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt. (§ 227.)

29. Verfügung hinsichtlich der Haft des Angeklagten, wenn der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die von ihm eingebrachte Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückzieht, wozu er in dem Falle berechtigt ist, wenn nach der Versezung in den Anklagestand noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden haben. (§ 227.)

30. Entscheidung, wenn der Schwurgerichtshof noch nicht versammelt ist, über den vom Ankläger oder Angeklagten eingebrachten Antrag, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde. (§ 299.)

31. Entscheidung über den vom Staatsanwälte oder Privatankläger gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigten Strafverfahrens. (§ 352.)

32. Ausfertigung von Steckbriefen in minder dringenden Fällen. (§ 416.)

33. Untersagung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte im Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige. (§§ 425, 427.)

IV. Gerichtshöfe erster Instanz als Erkenntnißgerichte.

§ 17.

Den Erkenntnißgerichten liegt die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen ob.

Sie üben ihre Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern. (§ 13.)

§ 18.

Außerhalb der Hauptverhandlung erfordern die nachbenannten Beschlußfassungen der Gerichtshöfe erster Instanz gleichfalls eine Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz führt:

1. Entscheidungen über die Statthastigkeit der Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens (§ 307);
2. Beschlußfassungen über Strafausschubs-Gesuche (§ 401);
3. Anträge auf Strafmilderung (§ 410);
4. Zurückweisung oder Befürwortung von Gnadengesuchen (§ 411);
5. Erkenntnisse des Standgerichtes (§ 435).

§ 19.

In allen übrigen Fällen, wo nach der Strafprozeßordnung vom Gerichtshofe erster Instanz im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, erfolgt derselbe in einer Versammlung von drei Richtern. (§ 13.)

V. Gerichtshöfe erster Instanz als Berufungsgerichte.

§ 20.

Den Gerichtshöfen erster Instanz als Berufungsgerichten liegt ob die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksamte in Uebertretungsfällen ergriffen werden.

Sie üben ihre Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern. (§ 13.)

VI. Geschwornengerichte.

§ 21.

Den nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung

und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu. (§ 14.)

§ 22.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank, § 300).

§ 23.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. (§ 301.)

VII. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

§ 24.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (§ 114), über Einsprüche gegen die Versezung in den Anklagestand und über die gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte nach Maßgabe der §§ 283 und 345 zulässigen Berufungen. Sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von fünf Richtern. (§ 15.)

§ 25.

Außer den im § 15 der St. P. O. angeführten Geschäften stehen den Gerichtshöfen zweiter Instanz noch nachstehende Amtshandlungen zu:

1. Aufstellung der Bertheidigerliste am Anfange jeden Jahres. (§ 39.)

2. Entscheidung über die Erklärung des Privatbetheiligten, die Verfolgung einer strafbaren Handlung aufrecht zu erhalten, wenn der Staatsanwalt zurücktritt, ehe der Beschuldigte rechtskräftig in Anklagestand gesetzt ist. (§ 48.)

3. Beschlussfassung über die Auslieferung eines Beschuldigten an eine königlich ungarische oder an eine ausländische Behörde. (§ 59.)

4. Delegation eines anderen Gerichtes desselben Oberlandesgerichts-Sprengels. (§ 62.)

5. Entscheidung der Zuständigkeit, wenn darüber zwischen zwei Gerichtshöfen erster Instanz desselben Oberlandesgerichts-Sprengels Streit entsteht. (§ 64.)

6. Entscheidung über die Ablehnung eines Gerichtshofes erster Instanz oder dessen Vorstehers. (§ 74.)

7. Bewilligung der Ausdehnung der Collusionshaft bis auf höchstens drei Monate. (§ 190.)

8. Bewilligung der Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder der Versetzung auf denselben gegen Cautions- oder Bürgschaftsleistung und Bestimmung der diesfälligen Summe bei einem Verbrechen, bei welchem nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist. (§ 194.)

9. Entgegennahme der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwaltes gegen die über den Einspruch wider die Anklageschrift ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz. (§§ 217, 421.)

10. Entziehung der Vertretungsbefugniß in Strassachen für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten gegen Verteidiger oder Parteienvertreter, welche nicht Advocaten sind, wegen fortgesetzten ungebührlichen Benehmens. (§ 236.)

11. Beschlussfassung, daß aus besonders wichtigen Gründen eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem andern Orte abzuhalten sei. (§ 297.)

12. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer und des Gerichtshofes erster Instanz wegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. (§§ 352, 357.)

13. Bewilligung einer den Betrag von zwanzig Gulden übersteigenden Entlohnung des Sachverständigen. (§ 384.)

14. Alljährliche und nach Umständen auch öftere Festsetzung des für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallenden Betrages, in welchem die Vergütung der Verpflegskosten zu geschehen hat. (§ 387.)

15. Entscheidung über abgeforderte Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte (Rathskammer, Gerichtshof erster Instanz als Erkenntnißgericht oder Schwurgerichtshof) in Ansehung der Kosten des Strafverfahrens. (§ 392.)

16. Entscheidung über Beschwerden gegen die vom Gerichtshofe erster Instanz als Erkenntnißgericht oder vom Schwurgerichtshofe ausgesprochene Bestimmung der dem Vertreter einer Partei für die geleistete Vertretung zukommenden Gebühren und gegen die Bestimmung der Höhe der von einer Partei dem Gegner nach § 393 Absatz 3 zu ersetzenden Kosten. (§ 395.)

17. Bewilligung eines längeren als sechswöchentlichen Strafaufschubes. (§ 401.)

18. Bewilligung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, bei einem anderen Gerichtshofe desselben Oberlandesgerichts = Sprengels. (§ 406.)

19. Entscheidung über Anträge auf Strafmilderung und eventuell Vorlage solcher Anträge an den Cassationshof, falls nemlich der Gerichtshof zweiter Instanz dem Antrage auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe beizutreten findet. (§ 410.)

20. Zurückweisung von Gnadengesuchen oder befürwortende Vorlage derselben an den Justizminister, beziehungsweise an den Cassationshof. (§ 411.)

21. Bewilligung der Bekanntmachung von Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditpapiere oder Münzen. (§ 417.)

22. Entgegennahme der Berichte des Strafgerichtes erster Instanz zur Vorlage an den Justizminister, wenn der Auslieferung des im Auslande oder in einem Lande der ungarischen Krone befindlichen Beschuldigten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. (§ 421.)

23. Entscheidung über den Einspruch des Angeklagten gegen das wider ihn in seiner Abwesenheit vom Gerichtshofe erster Instanz oder vom Geschwornengerichte gefällte Urtheil. (§ 427.)

24. Entscheidung über Beschwerden gegen die in Preßstrafsachen nach den §§ 487, 489, 491 und 493 vom Gerichtshofe erster Instanz geschöpften Entscheidungen. (§ 494.)

VIII. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

§ 26.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof über alle in der Strafprozessordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Richtern. (§ 16.)

§ 27.

Die Entscheidung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof in einer Versammlung von elf Richtern zu fällen. (§ 292.)

§ 28.

Außer den Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden stehen dem Cassationshose noch folgende Amtshandlungen zu:

1. Bestimmung der Zuständigkeit für den Fall, als von einem auswärtigen Staate oder von einer Behörde der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten wird oder erst begehrt werden soll und die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes nicht bereits begründet ist. (§ 54.)

2. Delegation eines anderen Strafgerichtes für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder und Entscheidung über Beschwerden gegen vom Gerichtshose zweiter Instanz verfügte Delegationen. (§ 63.)

3. Entscheidung, wenn die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshose zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig ist. (§ 64.)

4. Entscheidung, wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird. (§ 74.)

5. Erstattung des Gutachtens an den Justizminister, ob der zum Tode Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. (§ 341.)

6. Verfügung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten im außerordentlichen Wege. (§ 362.)

7. Entscheidung über Anträge auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe. (§ 410.)

8. Entscheidung, ob vom Gerichtshofe zweiter Instanz befürwortend vorgelegte Gnadengesuche, die sich auf vom Cassationshofe auf Grund der §§ 288 Z. 3 oder 350 Abs. 1 erlassene Urtheile beziehen, zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten seien. (§ 411.)

B.

Rechtsmittel.

§ 29.

Zu den Rechtsmitteln gehören:

1. die Nichtigkeitsbeschwerde, §§ 33, 216, 218, 280, 293, 343, 421, 427, 479;
2. die Berufung, §§ 280, 343, 463, 478;
3. die Beschwerde, §§ 39, 63, 113, 114, 210, 352, 357, 392, 395, 478, 480, 481, 491, 494;
4. der Einspruch gegen die Anklageschrift, §§ 208, 211, 261, 359, 421 und
5. Einsprüche gegen gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen nach den §§ 243, 427, 461, 478, 493.

In den Fällen des § 81 steht es dem Betheiligten frei, bei dem um die Zustellung ersuchten Bezirksgerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift der Strafprozeßordnung anzubringen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Uebersicht der im Strafprozeße zulässigen Rechtsmittel.

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
1	Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, so wie jeder gesetzwidrige Beschluß oder Vorgang eines Straf- gerichtes.	Nichtigkeits- Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes	Cassationshof	Cassationshof
2	Ausschließung aus der vom Gerichtshofe zweiter Instanz angelegten Vertheidigerliste.	Beschwerde an den Justizminister	—	—
3	Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz, womit die Delegirung eines anderen Gerichtes in Gemäßheit des § 62 verfügt wurde.	Beschwerde	Cassationshof	bei dem den Beschluß eröffnen- den Gerichte
4	Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters.	Beschwerde	Rathskammer	Untersuchungs- richter oder Rathskammer

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proz.-Ord.	Anmerkung
find berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
der Generalprocurator von Amtswegen oder im Auftrage des Justiz- ministers	—	—	33 292 479	Der Ausspruch des Cassationshofes ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten; wenn jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt wurde, so steht es dem Cassationshofe frei, den Angeklagten freizusprechen oder einen milderen Strafsatz anzuwenden oder eine Erneuerung des Verfahrens anzuordnen
Jeder, der sich durch die Ausschließung gekränkt erachtet	—	—	39	—
Ankläger und Beschuldigter	3 Tagen	nach Eröffnung des Beschlusses	63	Dieser Beschwerde muß der Natur der Sache nach aufschiebende Wirkung zukommen, sie wird jedoch das an sich competente Gericht nicht hindern, jene Untersuchungshandlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.
alle Betheiligten	—	—	113	Eine solche Beschwerde hemmt den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nur in den im § 108 erwähnten Disciplinarstrafsällen, und die darüber ergehende Entscheidung der Rathskammer unterliegt mit Ausnahme der hier nachfolgend sub Post-Nr. 5 und 6 angeführten Fälle keinem weiteren Rechtszuge.

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
5	Entscheidung der Rathskammer, wenn sie betrifft: 1. Ausscheidung einzelner Straffachen aus dem gemeinjam zu führenden Strafverfahren; 2. Verhängung oder Aufhebung der Haft; 3. Bestimmung der Verurtheilungssumme.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Rathskammer
6	Entscheidung der Rathskammer, durch welche 1. ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt — oder 2. die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Rathskammer
7	Entscheidung der Rathskammer über die Zulassung des Antrages des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Wiederaufnahme des gegen eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigten Strafverfahrens.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Gerichtshof erster Instanz
8	Anklageschrift gegen einen anwesenden Beschuldigten.	Einspruch und zwar: Anmeldung und Ausführung	Gerichtshof zweiter Instanz	Untersuchungs- richter oder Voritzender der Rathskammer, falls nämlich eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proc.-Ord.	Anmerkung
find berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
Staatsanwalt, Privatankläger, Beschuldigter	3 Tagen	nach Eröffnung des bezüglichen Beschlusses	114	Ausschiebende Wirkung hat von diesen Beschwerden nur jene des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, und nur dann, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt. § 197. Die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist endgiltig.
Staatsanwalt, Privatankläger und Subsidiarankläger, letzterer jedoch nur gegen den Beschluß auf Einstellung der Voruntersuchung	3 Tagen	nach Eröffnung des bezüglichen Beschlusses	114 49 3.2	Eine solche Beschwerde ist ohne ausschiebende Wirkung und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz endgiltig.
Staatsanwalt oder Privatankläger gegen die Verweigerung, Beschuldigter gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme	3 Tagen	nach Eröffnung des Beschlusses	352	Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz findet kein weiterer Rechtszug statt. Dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden. Rechtsmittel in anderen Wiederaufnahmefällen siehe bei Post-Nr. 20 und 27 dieser Tabelle.
I. der Beschuldigte im Verhafte: a) zur Anmeldung, b) zur Ausführung. II. der Beschuldigte auf freiem Fuße zur Anmeldung und Ausführung	24 Stunden — 8 Tagen — 8 Tagen	vom Zeitpunkte der Einlieferung des Verhafteten; — nach der Anmeldung; — nach Zustellung der Anklageschrift	208 209	Wird auf Verlangen des Verhafteten die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger. Der Beschuldigte kann mit dem Einspruche zugleich die Beschwerde wegen der gegen ihn nach § 208 verhängten Haft verbinden.

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
9	Verhaftung des Beschuldigten nach § 208 auf Grund des vom Anklä- ger in der Anklageschrift ge- stellten Antrages, und zwar ohne Unterschied, ob die Haft von dem Untersuchungsrichter oder von dem Vorsitzenden der Rathskammer oder von der Rathskammer selbst ver- fügt wurde.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Untersuchungs- richter oder Vorsitzender der Rathskammer, falls nämlich eine Voruntersuchung nicht stattgefun- den hat.
10	Entscheidung des Gerichtshofes zweiter In- stanz über den Einspruch ge- gen die wider einen anwe- senden Beschuldigten gericht- ete Anklageschrift.	Nichtigkeits- beschwerde	Cassationshof	Gerichtshof zweiter Instanz, beziehungsweise Untersuchungs- richter oder Vorsitzender der Rathskammer
11	Anklageschrift, welche am Schlusse der Vor- untersuchung gegen einen Be- schuldigten eingebracht wird, dessen Aufenthaltsort unbe- kannt ist oder nicht in einem der im Reichsrathe vertrete- nen Länder liegt.	Einspruch, und zwar Anmeldung und Ausführung	Gerichtshof zweiter Instanz	Untersuchungs- richter
12	Entscheidung des Gerichtshofes zweiter In- stanz über den wider die An- klageschrift vom Vertheidiger des abwesenden Beschuldigten erhobenen Einspruch.	Nichtigkeits- beschwerde	Cassationshof	Gerichtshof zweiter Instanz für den Oberstaatsanwalt, sonst Untersuchungs- richter.

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proz.-Ord.	Anmerkung
find berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
der Beschuldigte	24 Stunden	vom Zeitpunkte seiner Einkieferung	210	Die Beschwerde gegen die Haftverbhängung hat keine aufschiebende Wirkung, die darüber ergehende Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist endgiltig. (§§ 113, 114.) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat, auch wenn sich der Beschuldigte nur gegen die wider ihn verhängte Haft beschwert, so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.
Oberstaatsanwalt Privatankläger, Beschuldigter,	3 Tagen	nach der Zustellung des bezüglichen Erkenntnisses	216 217	Die Nichtigkeitsbeschwerde, bei welcher das Gesetz zwischen Anmeldung und Ausführung nicht weiter unterscheidet, ist vom Oberstaatsanwälte bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten aber bei dem Untersuchungsrichter, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei dem Vorsitzenden der Rathskammer anzubringen.
der zu bestellende Verteidiger, und zwar zur Anmeldung und Ausführung	8 Tagen	nach der Zustellung der Anklageschrift	421	Zu Uebrigem finden die Bestimmungen des von der Vernehmung in den Anklagestand handelnden XVI. Hauptstückes der St.-P.-O. auch in diesem Falle Anwendung.
Oberstaatsanwalt Privatankläger und Verteidiger des Beschuldigten	3 Tagen	nach Zustellung des Erkenntnisses	421 216 217	Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen zu Post-Nr. 11 und 12 innerhalb der dem Verteidiger offen stehenden und von der an ihn erfolgten Zustellung zu berechnenden Fristen auch vom abwesenden Angeklagten rechtsgiltig angebracht werden können.

Post.-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
13	Beschluß des Gerichtshofes zweiter In- stanz auf Verletzung in den Anlagestand, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorgele- gen ist.	Nichtigkeits- beschwerde	Cassationshof	Untersuchungs- richter. (§ 208, Abs. 1.)
14	Urtheile der Gerichtshöfe erster In- stanz als Erkenntnißgerichte und Urtheile der Geschwornen- gerichte.	Nichtigkeits- beschwerde wegen Formverletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, und zwar: Anmeldung, Ausführung und Gegen- Ausführung.	Cassationshof	Gerichtshof erster Instanz; in Schwurgerichts- fällen kann die Anmeldung noch in der Sitzung des Schwur- gerichtshofes erfolgen.

(Andere Rechtsmittel
siehe bei
Post.-Nr. 15 und 16.)

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der Ct.-Proz.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
der Beschuldigte	3 Tagen	nach Zustellung des Erkenntnisses	218	Der Gerichtshof zweiter Instanz kann die Verzekung in Anklagestand beschließen, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorliegt: 1. wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand versetzt ist und der Privatbetheiligte die Erklärung abgibt, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte (§ 48 B. 2); 2. wenn von einem berechtigten Ankläger gegen die Einstellung der Voruntersuchung Beschwerde ergriffen wird, der Gerichtshof zweiter Instanz die Beschwerde begründet findet (§ 114) und in beiden Fällen (1 und 2) der Beschuldigte bereits vernommen wurde.
I. zu Gunsten des Angeklagten: 1. er selbst, 2. sein Ehegatte, 3. seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, 4. sein Vormund, 5. der Staatsanwalt und zwar die Eltern des minderjährigen Angeklagten und sein Vormund auch gegen dessen Willen;	3 Tagen zur Anmeldung; — 8 Tagen zur Ausführung;	nach Verkündung des Urtheils — und für den dabei nicht gegenwärtig gewesenen Angeklagten — nach seiner Verurtheilung vom Urtheile; — von der Zustellung des Urtheils;	280 282 284 285 293 343 346 351	Für die im § 282 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung; die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch nur wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes, und zwar nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde. Hat der Beschwerdeführer die Urtheilszustellung nicht verlangt, so läuft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Anmeldung.
II. zum Nachtheile des Angeklagten: 1. der Staatsanwalt, 2. der Privatankläger	8 Tagen zur Gegenausführung	nach Mittheilung der Ausführung		

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
15	Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz als Erkenntnißgerichte und Urtheile der Geschwornengerichte.	<p>Berufung, und zwar Anmeldung und Ausführung, jedoch nur:</p> <ol style="list-style-type: none"> gegen den Aus- spruch über die Strafe, soweit nicht der im § 281 Z. 11 er- wähnte Nichtig- keitsgrund vor- liegt, und gegen den Aus- spruch über die privatrechtl- ichen Ansprüche. <p>(Andere Rechtsmittel siehe bei Post-Nr. 14 und 16.)</p>	<p>Gerichtshof zweiter Instanz eventuell Cassationshof</p>	<p>Gerichtshof erster Instanz; in Schwurgerichts- fällen kann die Anmeldung noch in der Sitzung des Schwurgerichts- hofes erfolgen.</p>
16	Urtheile, welche von Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnißgerich- ten und von Geschwornen- gerichten in Abwesenheit des Angeklagten gefällt wurden.	<p>Einspruch.</p> <p>(Andere Rechtsmittel siehe bei Post-Nr. 14 und 15.)</p>	<p>Gerichtshof zweiter Instanz eventuell Cassationshof</p>	<p>Gerichtshof erster Instanz</p>

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proc.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
<p>I.</p> <p>wegen des Ausspruchs über die Strafe Alle, denen die Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde zusteht (siehe Post Nr. 14 dieser Tabelle), und zwar zum Nachtheile des Angeklagten nur dann, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn der Gerichtshof von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat;</p> <p>II.</p> <p>gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche nur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Angeklagte, 2. seine gesetzlichen Vertreter, 3. seine Erben. 	<p>3 Tagen zur Anmeldung</p> <p>—</p> <p>8 Tagen zur Ausführung</p>	<p>nach Verkündung des Urtheils — und für den dabei nicht gegenwärtig gewesenen Angeklagten — nach seiner Verständigung vom Urtheile;</p> <p>—</p> <p>nach der Anmeldung</p>	<p>280</p> <p>283</p> <p>294</p> <p>343</p> <p>345</p> <p>346</p>	<p>Für die Angehörigen des Angeklagten (§ 282) beginnt die Frist zur Berufungsanmeldung, wie für ihn selbst.</p> <p>Die Berufung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insoferne sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst die Strafe einsteuilen antreten zu wollen erklärt.</p> <p>Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist kein Rechtsmittel zulässig. (§ 295.)</p> <p>Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden, so entscheidet der Cassationshof nach oder bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde auch über die Berufung. (§ 296.)</p>
<p>der Angeklagte</p>	<p>3 Tagen</p>	<p>nachdem der Angeklagte vom Urtheile verständigt wurde</p>	<p>427</p>	<p>Dem Einspruche ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten wurde, in der Hauptverhandlung zu erscheinen.</p> <p>Wird der Einspruch vom Gerichtshofe zweiter Instanz zurückgewiesen, so steht dem Angeklagten gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht mehr offen.</p> <p>Hat der Verurtheilte zugleich mit dem Einspruche die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung ergriffen, oder liegt eine von anderer Seite ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde vor, so ist von jenem Gerichte, welchem die Acten nach den §§ 285 und 294 vorgelegt werden (Cassationshof oder Gerichtshof zweiter Instanz), vorerst über den Einspruch zu entscheiden, und nur wenn derselbe zurückgewiesen wird, in die Prüfung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde einzugehen.</p>

Post.-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
17	Erkenntniß des Gerichtshofes auf Ver- hängung von Ausbleibensstra- fen gegen zur Hauptverhand- lung nicht erschienene Zeugen oder Sachverständige.	Einspruch	der erkennende Gerichtshof	der erkennende Gerichtshof
18	Entscheidung oder Verfügung des Gerichtes (Rathskammer, Gerichtshof erster Instanz als Erkenntnißgericht oder Schwurgerichtshof) in Ansehung der Kosten des Strafverfahrens.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	dasjenige Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat; war das er- kennende Gericht der Schwurge- richtshof, so wird, wenn dieser nicht mehr tagt, die Beschwerde beim Gerichtshofe erster Instanz anzubrin- gen sein
19	Beschluß des Gerichtes (Gerichtshof er- ster Instanz als Erkenntniß- gericht oder Schwurgerichts- hof) über die Bestimmung der Gebühren des Vertreters einer Partei und über die Höhe der von einer Partei dem Gegner nach § 393 Abs. 3 zu erlegenden Kosten.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	wie oben

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proc.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
der verurtheilte Zeuge oder Sachverständige	8 Tagen	nach Zustellung des bezüglichen Erkenntnisses	243	Der gleiche Einspruch ist auch gegen ein diesbezügliches Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zulässig. (§ 314.) Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz; gegen das über den Einspruch ergebende Erkenntniß findet kein Rechtsmittel statt.
alle Betheiligten	14 Tagen	nach Eröffnung der Entscheidung oder Verfügung	392	Die Rathskammer entscheidet über den Kostenpunkt unter Vorbehalt der Beschwerde, wenn es sich in Fällen der nach den §§ 109 und 227 erfolgten Einstellung des auf Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des § 48 lediglich auf Antrag des Privatbetheiligten stattgefundenen Strafverfahrens darum handelt, dem Privat- oder Subsidiar-Ankläger den Kostenersatz nach § 390 aufzutragen. Die Beschwerde über den Kostenpunkt findet abgesehen nur in jenen Fällen statt, wo sie nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offen stehenden Rechtsmittel ergriffen werden kann. Die Entscheidung der zweiten Instanz ist endgültig.
die betheiligten Parteien und Vertreter	14 Tagen	nach Zustellung des Beschlusses	395	Die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist endgültig.

Post.-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
20	Beschluß des Gerichtshofes erster In- stanz als Erkenntnißgericht über die Statthastigkeit der Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil been- digten Strafverfahrens.	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Gerichtshof erster Instanz
21	Entscheidung in Preßsachfen, welche vom Gerichtshofe erster Instanz als Erkenntnißgericht im sogen- annten objectiven Verfahren erlassen wird.	Einpruch	Gerichtshof erster Instanz	Gerichtshof erster Instanz

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St. Pr. v. Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
<p>I. gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme:</p> <p>A. im Falle des § 353</p> <p>1. der Angeklagte, wenn die Wiederaufnahme von ihm verlangt wurde;</p> <p>2. die zur Stellung des Wiederaufnahmsantrages zu Gunsten des Angeklagten gemäß § 354 berechtigten Personen, insofern sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, nämlich:</p> <p>a) der Ehegatte des Angeklagten, b) seine Verwandten in auf- und absteigend er Linie, c) sein Vormund, d) die im § 283 erwähnten Erben des Angeklagten, denen das Recht, die Wiederaufnahme des Straf- Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten zu beantragen, dann zusteht, wenn das vorausgegangene Urtheil eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche enthält, e) der Staatsanwalt, der nicht nur berechtigt, sondern nach Umständen verpflichtet ist, den Wiederaufnahms- Antrag zu Gunsten des Angeklagten selbst zu stellen;</p> <p>B. im Falle des § 355 — der Staatsanwalt oder Privatankläger;</p> <p>C. im Falle des § 356 — der Staatsanwalt;</p> <p>II. gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme:</p> <p>A. im Falle des § 353 — der Staatsanwalt oder Privatankläger;</p> <p>B. im Falle der §§ 355 und 356 — der Angeklagte</p>	3 Tagen	nach Eröffnung des Beschlusses	357 353 bis 356 und 359	<p>Der Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz ist endgiltig; beschließt derselbe die Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist er auch berechtigt, einen anderen Gerichtshof zur Föhrung der Untersuchung zu bestellen.</p> <p>Kommt es in Folge der bewilligten Wiederaufnahme zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist schließlich ein neues Urtheil zu schöpfen, gegen welches dieselben Rechtsmittel wie gegen jedes andere Urtheil offen stehen.</p> <p>Rechtsmittel gegen Wiederaufnahms- Entscheidungen der Rathskammer und der Bezirksgerichte siehe bei Post Nr. 7 und 27 dieser Tabelle.</p>
alle Beteiligte	8 Tagen	nach Kundmachung der Entscheidung	493	Gegen die Entscheidung über den Einspruch findet die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz statt. Siehe Post Nr. 22 Z. 1 dieser Tabelle.

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
22	<p>Entscheidungen, welche in Preßstrafsachen von den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnißgerichten geschöpft wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> über den wider ihr eigenes Erkenntniß im objectiven Verfahren erhobenen Einspruch (§ 493); über den in der Klage des Privatanklägers gestellten Antrag auf Beschlagnahme einer Druckschrift (§ 487); über das Einschreiten des Staatsanwaltes um Bestätigung der von ihm veranlaßten oder von der Sicherheitsbehörde unmittelbar verfügten Beschlagnahme einer Druckschrift (§ 489); über den Ersatzanspruch des durch die Beschlagnahme Beschädigten (§ 491); 	Beschwerde	Gerichtshof zweiter Instanz	Gerichtshof erster Instanz
23	<p>Urtheile der Bezirksgerichte, welche gegen einen Anwesenden ergangen sind.</p>	<p>Berufung, und zwar Anmeldung und Ausführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe; wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, wegen des letzteren jedoch nur unter den im § 283 bezeichneten Voraussetzungen; wegen der Entscheidung über die privatrechtl. Ansprüche 	Gerichtshof erster Instanz	Bezirksgericht

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proz.-Ord.	Anmerkung
find berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
alle Betheiligten	3 Tagen und im Falle des § 491 innerhalb der Frist von 8 Tagen	nach Kundmachung der Entscheidung	494	Das Gesetz bestimmt die Beschwerdefrist von 8 Tagen nur in dem im § 491 erwähn- ten Falle. Für die übrigen im § 494 angeführten Fälle ist eine aus- drückliche Fristbestimmung zur Beschwerde im Gesetze nicht enthalten und dürfte daher die regelmäßige dreitägige Be- schwerdefrist Platz greifen. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter In- stanz steht ein weiterer Rechts- zug nicht offen.
I. zu Gunsten des Angeklagten: 1. er selbst, 2. sein Ehegatte, 3. seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, 4. sein Vormund, u. z. die Eltern des minder- jährigen Angeklagten und sein Vormund auch gegen dessen Willen, 5. Erben des Angeklagten, welche zu ihm nicht in einem der erwähnten Verhältnisse standen, diese jedoch nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über pri- vatrechtliche Ansprüche;	3 Tagen zur Anmel- dung — 8 Tagen zur Aus- führung	nach Verkündung des Urtheils, und für den Angeklagten, wenn er dabei nicht anwesend war, nach er- folgter Verständi- gung dessel- ben von dem Urtheile; nach der Berufungs- Anmeldung oder nach Zu- stellung der Ur- theilsabschrift, sofern eine solche vor oder bei der Anmel- dung verlangt wurde	463 465 466 467 479	Die Anmeldung der Be- rufung hat aufschiebende Wir- kung. Die Entlassung eines frei- gesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen der Berufung des Staats- anwaltes nur dann aufge- schoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde. Für die im § 465 erwähn- ten Angehörigen des Ange- klagten läuft die Frist zur Berufungs-Anmeldung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt. Eine verspätete Berufung oder Berufungs-Ausführung ist vom Bezirksgerichte zurück- zuweisen. Gegen das über die Be- rufung ergehende Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz findet nur die Nichtigkeitsbe- schwerde an den Cassationshof zur Wahrung des Gesetzes statt.
II. zum Nachtheile des Angeklagten: 1. der Ankläger, 2. der Privatbetheiligte; letzterer aber nur we- gen seiner privatrecht- lichen Ansprüche.				

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
24	Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des § 459 über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde.	Einspruch. (Außerdem auch Berufung, wie bei Post-Nr. 23.)	Bezirksgericht	Bezirksgericht
25	Erkenntniß des Bezirksgerichtes, womit der vom Angeklagten gegen das Contumazurtheil erhobene Einspruch verworfen wird.	Beschwerde	Gerichtshof erster Instanz	Bezirksgericht
26	Strafverfügung des Uebertretungsrichters im Mandatsverfahren.	Einspruch	Bezirksgericht	Bezirksgericht

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proz.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
der Angeklagte	8 Tagen	von Zustellung des Urtheils	478	Der Einspruch kann erhoben werden, wenn die Vorladung dem Angeklagten nicht gehörig zugestellt wurde oder wenn er nachzuweisen vermag, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß bei der Hauptverhandlung zu erscheinen abgehalten worden sei.
der Angeklagte	3 Tagen	nach Bekannt- machung des bezüglichen Erkenntnisses	478	Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfung desselben die Berufung zu verbinden.
der Beschuldigte	8 Tagen	von der Zustellung der Verfügung	461	Eine Entscheidung über den Einspruch erfolgt nur insofern, als das Bezirksgericht die rechtzeitige Anmeldung desselben zu beurtheilen und sodann entweder das ordentliche Verfahren einzuleiten oder den Einspruch als verspätet angebracht zurückzuweisen hat.

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
27	Verweigerung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Seite des Bezirksgerichtes.	Beschwerde	Gerichtshof erster Instanz	Bezirksgericht

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proc.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
<p>1. der Angeklagte;</p> <p>2. die im § 465 (Post 23 dieser Tabelle) erwähnten, zur Ergreifung der Berufung zu Gunsten des Angeklagten berechtigten Personen;</p> <p>3. der staatsanwaltschaftliche Vertreter;</p> <p>4. der Privatankläger,</p> <p>je nachdem die Wiederaufnahme von einer oder der anderen dieser Parteien beantragt wurde.</p>	3 Tagen	nach Eröffnung des Beschlusses	480 352 bis 355	<p>Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen richtet sich nach den im XX. Hauptstücke für Verbrechen und Vergehen aufgestellten Grundsätzen; sie kann daher bei dem Bezirksgerichte, bei welchem das Strafverfahren anhängig war, beantragt werden:</p> <p>I.</p> <p>Zu Gunsten des Angeklagten nach den §§ 353 und 354:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von ihm selbst; 2. von allen jenen Personen (§ 465) und zwar auch nach dem Tode des Angeklagten, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Berufung zu ergreifen; 3. vom staatsanwaltschaftl. Vertreter, der nach Umständen verpflichtet ist, den Wiederaufnahmsantrag zu Gunsten des Angeklagten selbst zu stellen. <p>II.</p> <p>Zum Nachtheile des Angeklagten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom staatsanwaltschaftl. Vertreter oder vom Privatankläger nach § 352, wenn das Strafverfahren, nachdem eine bestimmte Person bereits als Beschuldigter behandelt wurde, vor der Hauptverhandlung beendet worden ist; jedoch kann dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, die Wiederaufnahme nie bewilligt werden; 2. vom staatsanwaltschaftl. Vertreter oder vom Privatankläger nach § 355 wegen einer Uebertretung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Urtheil freigesprochen wurde. <p>Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter; gegen die Verweigerung derselben steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen.</p> <p>Wiederaufnahms-Anträge nach § 356 gehören nicht vor das Bezirksgericht.</p>

Post-Nr.	Gegen die nachbenannten Entscheidungen oder Verfügungen	ist zulässig das Rechtsmittel	G e r i c h t	
			welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht	bei welchem das Rechtsmittel anzubringen ist
28	Entscheidungen der Bezirksgerichte, insofern dieselben der Berufung nicht unterliegen.	Beschwerde	Gerichtshof erster Instanz	Bezirksgericht
29	Entscheidung des für Pressstrafsachen in Uebertretungsfällen zuständi- gen Bezirksgerichtes im so- genannten objectiven Verfahren.	Einspruch	Bezirksgericht	Bezirksgericht
30	Entscheidungen, welche von dem für Pressstraf- sachen in Uebertretungsfällen zuständigen Bezirksgerichte nach den §§ 487, 489, 491 und 493 geschöpft wurden.	Beschwerde	Gerichtshof erster Instanz	Bezirksgericht

Zur Anbringung des Rechtsmittels			Paragraf der St.-Proz.-Ord.	Anmerkung
sind berechtigt	innerhalb der Frist von	welche zu laufen beginnt		
alle Betheiligten	3 Tagen	nach Eröffnung der Entscheidung	481	Fälle, für welche ein Beschwerderecht ausdrücklich ausgeschlossen ist, werden durch den § 481 nicht berührt.
alle Betheiligten	8 Tagen	nach Kundmachung der Entscheidung	493	Gegen die Entscheidung über den Einspruch findet die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz statt. Siehe Post-Nr. 30.
alle Betheiligten	3 Tagen und im Falle des § 491 innerhalb der Frist von 8 Tagen	nach Kundmachung der Entscheidung	494	Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen. Im Uebrigen siehe die Anmerkung zu Post-Nr. 22 dieser Tabelle.

§ 30.

Die nachstehend angeführten Entscheidungen lassen **kein Rechtsmittel** zu:

a) Gegenüber dem Subsidiarankläger:

1. Beschlüsse der Rathskammer mit Ausnahme des Beschlusses auf Einstellung der Voruntersuchung. (§ 49 Z. 2.)

2. Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz nach den §§ 210 und 421 im Einspruchsverfahren gegen die Anklageschrift. (§ 49 Z. 3.)

3. Urtheile, mit Ausnahme der in Uebertretungsfällen ergehenden Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche. (§ 49 Z. 3.)

b) Gegenüber jedem Betheiligten:

1. Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson oder eines ganzen Gerichtshofes. (§ 74.)

2. Entscheidung der Rathskammer über Beschwerden gegen eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters. Gegen diese Entscheidung der Rathskammer findet in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht statt, doch kann gegen dieselbe sowohl der Staatsanwalt oder Privatankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strassachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft.

Ferner steht dem Staatsanwalte oder Privatankläger die Beschwerdeführung an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der letzteren ausgesprochen wird. (§ 114.)

3. Entscheidung der Rathskammer über nach Rechtskraft der Anklageschrift bei dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung eingebrachte und von ihm nicht begründet befundene Anträge auf Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen oder auf Vervollständigung der Voruntersuchung und über das vom Vorsitzenden

der Hauptverhandlung erhobene Bedenken, alle in der nicht angefochtenen Anklageschrift namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt, jedoch kann der Antrag in der Hauptverhandlung erneuert werden. (§ 225.)

4. Erkenntniß des Gerichtshofes auf Ausschließung der Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung. (§ 229.)

5. Beschluß des Vorsitzenden der Hauptverhandlung auf Entfernung der die Sitzung störenden Zuhörer und auf Verhaftung und Bestrafung derselben bis zu acht Tagen Arrest. (§§ 233, 237.)

6. Beschluß des Gerichtshofes auf Entfernung des Angeklagten aus der Sitzung wegen fortgesetzten ungeziemenden Benehmens. (§§ 234, 237.)

7. Erkenntniß des Gerichtshofes wider den Angeklagten, Privatankläger, Privatbetheiligten, Zeugen oder Sachverständigen, der gegen Jemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht hat, auf Verhängung einer Geldstrafe bis fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen, oder gegen einen Verhafteten auf Verhängung einer angemessenen, nach § 108 zulässigen Disciplinarstrafe. (§§ 235, 237.)

8. Beschluß des Gerichtshofes wider den Vertheidiger oder gegen den Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, der sich einer solchen Uebertretung schuldig macht oder die dem Gerichte gebührende Achtung verletzt, auf Ertheilung eines Verweises oder Verhängung einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden. (§§ 236, 237.)

9. Beschluß des Vorsitzenden, womit derselbe dem Vertheidiger oder dem Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten bei fortgesetztem ungebührlichen Benehmen das Wort entzieht und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordert oder nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennt. (§§ 236, 237.)

10. Erkenntniß des Gerichtshofes erster Instanz über den Einspruch des wegen Ausbleibens von der Hauptverhandlung zu

einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden und nach Umständen auch zum Kostenersatze verurtheilten Zeugen oder Sachverständigen. (§ 243.)

11. Beschluß des Gerichtshofes auf Zurückweisung eines Antrages wegen Berichtigung der im Urtheile vorkommenden Schreib- und Rechnungsfehler und solcher Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die im § 260 Z. 1 bis 3 erwähnten Punkte betreffen. (§ 270.)

12. Entscheidung des Schwurgerichtshofes oder der Rathskammer über das Begehren des Anklägers oder Angeklagten, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde. (§ 299.)

13. Erkenntniß, wodurch von Seite des die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärenden Gerichtshofes, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, der Beschuldigte sofort freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strassatzes stattgegeben wird. (§ 360.)

14. Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil. (§ 364.)

15. Verweisung der privatrechtlichen Ansprüche auf den Civilrechtsweg. (§ 366.)

16. Beschlüsse wegen Verfügung mit — bei einem Beschuldigten gefundenen Gegenständen oder mit deren Erlöse nach fruchtlosem Ablaufe der Edictalsfrist. (§ 378.)

17. Entscheidungen über Strafausschubsgesuche. (§ 401.)

18. Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages. (§ 410.)

19. Zurückweisung von Gnadengesuchen durch eines der dabei beteiligten Gerichte. (§ 411.)

20. Urtheile des Standgerichtes. (§ 445.)

21. Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtshofes zweiter Instanz mit Ausnahme der in den §§ 39, 63, 64, 210, 218 und 421 erwähnten Fälle.

22. Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz als Berufungsgericht in Uebertretungsfällen.

§ 31.

Kein abgefordertes Rechtsmittel findet statt :

1. Gegen Entscheidungen über die Gerichtszuständigkeit.
(§ 64.)
 2. Gegen Entscheidungen des Gerichtshofes über — einzelne Punkte des Verfahrens betreffende Zwischenfragen im Laufe der Hauptverhandlung. (§ 238.)
 3. Gegen die Verfügung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift. (§ 487.)
-

C.

Fristen.

§ 32.

Die in der Strafprozeßordnung anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird.

Sonn- und Feiertage, so wie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Frist sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet. (§ 6.)

§ 33.

In die vorliegende Zusammenstellung werden sowohl die eigentlichen Fristen als auch die sonstigen in der Strafprozeßordnung vorkommenden Zeitbestimmungen aufgenommen; sie betragen:

Stunden	Tage	Wochen	Monate	Jahre
2	3	1	1	1
3	8	6	2	30
24	14		3	
48			6	
			12	

und zwar:

2 eventuell 3 Stunden.

Die Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren ist in der Regel 2 Stunden nach der Verkündung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. (§ 445.)

24 Stunden.

1. Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung einer Gerichtsperson geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, und zwar wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens binnen 24 Stunden vor Beginn der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. (§ 73.)

2. Der richterliche Befehl zur Bornahme der Haus- oder Personsdurchsuchung ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. (§ 140.)

3. Wenn eine Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet oder durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen wird, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Bornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. (§ 141.)

4. Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen 24 Stunden bekannt zu machen. (§ 148.)

5. Der mit Gründen versehene schriftliche Verhaftsbefehl des Untersuchungsrichters zur vorläufigen Verwahrung des Beschuldigten ist demselben sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. (§ 176.)

6. Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte ist durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden zu vernehmen. (179.)

7. Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist sammt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen, die geschehene Eröffnung ist in dem Protokolle zu bemerken. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Beschluß sammt Begründung binnen 24 Stunden auch schriftlich mitzutheilen. (§ 180.)

8. Die Anklageschrift ist dem Beschuldigten, wenn er sich bereits in Haft befindet, längstens binnen 24 Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen. Zur Anmeldung des Einspruches gegen die Anklageschrift steht dem Verhafteten eine Frist von 24 Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpunkte seiner Einlieferung zu laufen beginnt. (§ 209.)

9. Die Beschwerde gegen die nach § 208 auf Grund der Anklageschrift verhängte Haft ist vom Beschuldigten binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte seiner Einlieferung anzubringen. (§ 210.)

10. Jeder verhaftete Angeklagte, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt und in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt wurde, muß nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse, sofern die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen 24 Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz vernommen werden, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen. (§ 220.)

11. Zeugen sind in der Vorladung aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben. (§ 383.)

12. In Uebertretungsfällen ist die Vorladung in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an

den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden frei bleibt. (§ 455.)

13. Im Verfahren in Preßstrafsachen ist die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme einer Druckschrift dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafgericht amte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen. (§ 487.)

48 Stunden.

1. Der ausnahmsweise durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter oder durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung in vorläufige Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. (§ 177.)

2. Wenn nach mündlicher Eröffnung des vom Bezirksrichter im Laufe der Vorerhebungen gefaßten Beschlusses, daß bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters der Beschuldigte in Verwahrung zu bleiben habe, dieser vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden verlangt, so ist er längstens binnen 48 Stunden an ihn abzuliefern. (§ 178.)

3. Wenn bei der Hauptverhandlung über Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichtshofes die Aussagen und Vorträge stenographisch aufgezeichnet wurden, so sind diese stenographischen Aufzeichnungen binnen 48 Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiemit beauftragten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen. (§ 271.)

3 Tage.

1. Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand gesetzt ist, so ist der Privatbethei-

ligte hievon in Kenntniß zu setzen und ist berechtigt, binnen 3 Tagen nach erfolgter Verständigung mündlich oder schriftlich beim Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte. (§ 48 B. 2.)

2. Die dem Ankläger und dem Beschuldigten offen stehende Beschwerde an den Cassationshof gegen die in Gemäßheit des § 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegation eines anderen Gerichtes ist binnen 3 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen. (§ 63.)

3. Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes geltend machen will, ist bei dem letzteren längstens binnen 3 Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. (§ 73.)

4. Der Staatsanwalt hat, wenn beim Bezirksgerichte im Laufe der Vorerhebungen eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen 3 Tagen nach dem Einlangen der über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen. (§ 89.)

5. Die dem Staatsanwälte, dem Privatankläger und dem Beschuldigten gegen die Entscheidung der Rathskammer, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strassachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft, an den Gerichtshof zweiter Instanz zustehende Beschwerde, ferner die dem Staatsanwälte oder Privatankläger an den Gerichtshof zweiter Instanz offen stehende Beschwerde gegen jene Entscheidungen der Rathskammer, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der letzteren ausgesprochen wird, ist binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen welchen sie gerichtet ist, bei der Rathskammer anzubringen. (§ 114.)

6. Post- oder Telegraphenämter und sonstige Beförderungsanstalten sind verpflichtet, Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt oder welche an ihn gerichtet werden, auf Verlangen des Staatsanwaltes bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite

des Untersuchungsrichters nicht binnen 3 Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben. (§ 146.)

7. Wenn die Vernehmung des dem Gerichte Eingelieferten oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführten durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden nicht möglich wäre, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung so bald als möglich, und zwar längstens innerhalb 3 Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. (§ 179.)

8. Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens 3 Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, Diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte. (§ 181.)

9. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen 3 Tagen vor Gericht nicht erscheint. (§ 193.)

10. Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen 3 Tagen ausführt. (§ 197.)

11. Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz die Anklageschrift zur Beseitigung eines Formgebrechens oder zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes vorläufig zurückweist, so hat der Ankläger binnen 3 Tagen seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen oder eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen. (§ 211.)

12. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gegen die über den Einspruch wider die Anklageschrift ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist vom Oberstaatsanwalte bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten bei dem Untersuchungsrichter (§ 208 Abs. 1) binnen 3 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses anzubringen. (§ 217.)

13. Die Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vom Gerichtshofe zweiter Instanz, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorgelegen ist, beschlossene Verurteilung in Anklagestand beträgt 3 Tage von der Zeit des zugestellten Erkenntnisses. (§ 218.)

14. Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen 3 Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden. (§ 220.)

15. Wenn es sich nicht um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, muß der Tag der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt werden, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens 3 Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. (§ 221.)

16. Die Zeugen und Sachverständigen sind zur Hauptverhandlung in der Art vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von 3 Tagen in der Mitte liegt. (§ 221.)

17. Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen beantragen, welche nicht bereits zufolge der Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses vorzuladen sind, so hat er dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Thatsachen und Punkte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens 3 Tage vor der Hauptverhand-

lung mitzutheilen; außerdem können diese Personen nicht ohne seine Zustimmung vernommen werden, unbeschadet jedoch der dem Vorsitzenden in dieser Hinsicht im § 254 eingeräumten Macht. (§ 222.)

18. Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatfachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus. Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen 3 Tagen (§§ 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht nothwendig ist, wegen Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte anzubringen. Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesem Falle ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphen gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen. (§ 261.)

19. Wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That, als wegen welcher er angeklagt war, beschuldigt wird und der Gerichtshof über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, sondern dieselbe dem Ankläger — auf sein Verlangen — zur selbständigen Verfolgung zu überlassen oder nach Umständen die Hauptverhandlung abzubrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorzubehalten findet — so muß der Ankläger in beiden Fällen binnen 3 Tagen (§§ 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen. (§ 263.)

20. Jedes Urtheil muß binnen 3 Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden. (§§ 270, 291, 340.)

21. Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte steht die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung offen. Die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz. Jedes dieser Rechtsmittel ist binnen 3 Tagen nach Verkündung des Urtheils, und wenn der Angeklagte bei der Verkündung des

Urtheiles nicht gegenwärtig war, binnen 3 Tagen, nachdem er von demselben verständiget wurde, anzumelden. (§§ 280, 284, 294, 343, 346.)

22. Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Wichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen. (§ 303.)

23. Wenn der Gerichtshof in Schwurgerichtsfällen beschließt, die Stellung von Eventualfragen nach § 320 Absatz 2 an die Geschwornen oder die Stellung von Fragen wegen neu hervorgekommener strafbarer Handlungen nach § 321 zu unterlassen und die Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen dem Ankläger vorzubehalten, so muß dieser binnen 3 Tagen (§§ 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen. (§§ 320, 321.)

24. Die dem Staatsanwalte, Privatankläger und Beschuldigten an den Gerichtshof zweiter Instanz offen stehende Beschwerde gegen die Entscheidung der Rathskammer über den Antrag auf Wiederaufnahme des wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigten Strafverfahrens ist binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen. (§ 352.)

25. In den Fällen des bereits durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens hat über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme desselben der Gerichtshof erster Instanz zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen, welche binnen 3 Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen ist. (§ 357.)

26. Das Gesuch des Beschuldigten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil ist innerhalb 3 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses, durch welches die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht wurde, bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. (§ 364.)

27. Gegen das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urtheil kann dieser beim Gerichtshof erster Instanz innerhalb der zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Frist (somit nach § 284 binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Urtheile verständigt wurde) Einspruch erheben. (§ 427.)

28. Die längste Dauer des Verfahrens vor dem Standgerichte gegen den einzelnen Beschuldigten beträgt 3 Tage, und ist diese Frist von dem Zeitpunkte, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. (§ 439.)

29. Die Berufung gegen Urtheile in Uebertretungsfällen ist binnen 3 Tagen nach Verkündung des Urtheils beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen 3 Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden.

Für die im § 465 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt. (§ 466.)

30. In Uebertretungsfällen müssen dem Angeklagten mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufsbehörde wenigstens 3 Tage zur Vorbereitung seiner Bertheidigung freibleiben. (§ 471.)

31. Gegen die vom Bezirksrichter erfolgte Verwerfung des Einspruches wider das in Uebertretungsfällen geschöpfte Contumazurtheil steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen 3 Tagen zu. (§ 478.)

32. Gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen 3 Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist. (§ 480.)

33. Gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen 3 Tagen zu. (§ 481.)

34. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen 3 Tagen, vom Zeitpunkte

des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§ 485), um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen 3 Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben wie im vorhergehenden Falle zu veranlassen. (§ 488.)

35. Das Gericht hat binnen 3 Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme einer Druckschrift auszusprechen. (§ 489.)

36. Für die Beschwerde gegen die in Preßstrafsachen nach den §§ 487, 489 und 493 ergehenden Entscheidungen ist eine ausdrückliche Fristbestimmung im Gesetze nicht enthalten und dürfte daher die regelmäßige Beschwerdefrist von 3 Tagen Platz greifen. (§ 494.)

8 T a g e.

1. Die über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung, und falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen 8 Tagen, an den Staatsanwalt einzusenden. (§ 89.)

2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Empfang der Acten über die geschlossene Voruntersuchung entweder die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einzubringen oder die Acten demselben mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. Innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten Frist kann auch der Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung gestellt werden. (§ 112.)

3. Der verhaftete Beschuldigte kann die Ausführung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen 8 Tagen nach der Anmeldung anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen 8 Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne. (§ 209.)

4. Falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, muß der Tag der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt werden, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens 8 Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. (§ 221.)

5. Gegen die Verurtheilung des von der Hauptverhandlung ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen zu einer Geldstrafe und eventuell zur Tragung der Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen 8 Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben. (§ 243.)

6. Die Ausführung der Beschwerdegriinde zu der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes kann vom Beschwerdeführer binnen längstens 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an, und die seinem Gegner darüber zustehende Gegenausführung binnen 8 Tagen nach erfolgter Zustellung der Beschwerdeschrift bei dem Gerichte überreicht werden. (§§ 285, 346.)

7. Die Vorladung des Angeklagten sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers zu der beim Cassationshofe anberaumten öffentlichen Verhandlung ist in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens 8 Tage vor dem Gerichtstage erhalten. (§ 286.)

8. Die Berufungsausführung gegen ein Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes ist vom Beschwerdeführer binnen 8 Tagen nach der Anmeldung einzubringen. (§§ 294, 346.)

9. Der im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung bestellte Vertheidiger ist be-

rechtigt, binnen 8 Tagen nach an ihn erfolgter Zustellung der Anklageschrift den Einspruch anzumelden und auszuführen. (§ 421.)

10. Im Mandatsverfahren steht es dem Beschuldigten frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, innerhalb der Frist von 8 Tagen, von Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§ 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen; erfolgt in dieser Frist kein Einspruch, so wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. (§ 461.)

11. Bei der Berufung in Uebertretungsfällen hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat, nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen. (§ 467.)

12. Gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des § 459 über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann dieser binnen 8 Tagen von Zustellung des Urtheils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei. (§ 478.)

13. Wenn im Verfahren in Preßstrafsachen die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme einer Druckschrift binnen 8 Tagen nach deren Vornahme nicht erfolgt, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalt gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen. (§ 489.)

14. Innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme einer Druckschrift hat der Staatsanwalt, insoferne dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§ 91), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist. (§ 490.)

15. Gegen die Entscheidung des Gerichtes über den Er-
satzanspruch des durch die Beschlagnahme einer Druckschrift Be-
schädigten kann die Beschwerde binnen 8 Tagen überreicht wer-
den. (§ 491.)

16. Gegen die Entscheidung des Gerichtes über das Be-
gehren des Staatsanwaltes, daß das Gericht darüber erkenne,
ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung be-
gründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren
Verbreitung der Druckschrift ausspreche, kann von jedem Bethei-
ligten binnen 8 Tagen nach der Kundmachung Einspruch er-
hoben werden. (§ 493.)

14 Tage.

1. Der Privatankläger ist von dem Abschlusse der Vor-
untersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der An-
klageschrift binnen 14 Tagen und mit der Belehrung in Kennt-
niß zu setzen, daß die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rück-
tritte von der Anklage gleichkomme.

Innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten
Frist kann auch der Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung
gestellt werden. (§ 112.)

2. Die dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz
zustehenden Ernennungen des Vorsitzenden des Schwurgerichts-
hofes und seines Stellvertreters sind bei außerordentlichen Si-
zungen wenigstens 14 Tage vor dem Beginne derselben vorzu-
nehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung
der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag
an dem Gerichtshause kundzumachen. (§ 301.)

3. Den Sachverständigen und Dollmetschen ist in der schrift-
lichen Vorladung zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Ver-
lust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe
ihres Gutachtens anzubringen haben. (§ 386.)

4. In jenen Fällen, wo die Beschwerde in Betreff der
Kosten des Strafverfahrens nicht ohnehin mit dem wider das
Urtheil offen stehenden Rechtsmittel angebracht werden kann,
steht Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung
eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, frei

sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Die Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, längstens binnen 14 Tagen zu überreichen. (§ 392.)

5. Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung oder wenn über die Höhe der von einer Partei dem Gegner nach § 393 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu, welcher darüber endgiltig entscheidet. (§ 395.)

6. Wenn die Vorführung des von der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten nicht bewerkstelliget werden kann, so steht es dem Ankläger frei, auf Einleitung des Ungehorsamverfahrens anzutragen; in diesem Falle kann die sonst auf wenigstens einen Monat festzusetzende Frist, binnen welcher der Angeklagte bei dem Gerichte zu erscheinen hat, auf 14 Tage abgekürzt werden. (§ 427.)

7. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen 14 Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat. (§ 446.)

8. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung der von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme einer Druckschrift ist der Schadenersatzanspruch des durch diese Beschlagnahme Beschädigten bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Gerichte nachzuweisen. (§ 491.)

1 Woche.

1. Die Bezirksrichter sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden

Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen. (§ 189.)

6 Wochen.

1. Die Ernennung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes und seines Stellvertreters ist in der Regel **6 Wochen** vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Gerichtshause kundzumachen. (§ 301.)

2. Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben und dieser Aufschub vom Gerichtshofe erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz führt, nach Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens **6 Wochen** bewilligt werden. (§ 401.)

1 Monat.

1. Der Staatsanwalt hat über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strassachen und den Stand der letzteren dem Oberstaatsanwalte **monatlich** Bericht zu erstatten. (§ 31.)

2. Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen **monatlich** einmal oder nach Umständen auch während des Monats mündlichen und das mit der Führung einer Voruntersuchung betraute Bezirksgericht schriftlichen Bericht.

3. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen **alle Monate** statt. (§ 297.)

4. Im Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige muß die öffentliche Vorladung auch die Aufforderung an den Angeklagten enthalten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens **einen Monat** festzusetzen ist, bei dem Ge-

richte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden. (§ 423.)

5. Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben dem Staatsanwälte am Gerichtshofe erster Instanz alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und über den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen. (§ 448.)

2 Monate.

1. Ist der Beschuldigte blos aus dem im § 175 Z. 3 erwähnten Grunde, nämlich deshalb in Haft, weil er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder weil gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dies geschehen könne, so darf diese Haft in der Regel nicht über 2 Monate ausgedehnt werden. (§ 190.)

2. Außerhalb Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen in Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle 2 Monate statt. (§ 297.)

3 Monate.

1. Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand gesetzt ist, so kann der Privatbetheiligte, wenn er von dem Rücktritte des Staatsanwaltes nicht amtlich verständiget wurde, die Erklärung, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte, binnen 3 Monaten nach der Einstellung des Verfahrens beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich abgeben. (§ 48.)

2. Aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwändigen Untersuchungen kann die Dauer der Collusionshaft (§ 175 Z. 3) ausnahmsweise bis auf höchstens 3 Monate,

vom Tage der Verhaftung angefangen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters von dem Gerichtshofe zweiter Instanz bewilliget werden. (§ 190.)

3. Mit Ausnahme von Wien und anderen vom Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu bestimmenden Städten werden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen in der Regel an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz alle 3 Monate abgehalten. (§ 297.)

6 Monate.

1. Der Gerichtshof zweiter Instanz kann auf Antrag des Gerichtshofes der Hauptverhandlung dem Vertheidiger oder dem Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten wegen, unter erschwerenden Umständen fortgesetzten ungebührlichen Benehmens, wenn der Schuldige nicht Advocat ist, die Befugniß, als Vertreter in Strassachen vor Gericht zu erscheinen, auf die Dauer von einem bis zu 6 Monaten entziehen. Ist er Advocat, so hat der Gerichtshof die Angelegenheit an die Disciplinarbehörde des Schuldigen zu leiten, welche diesem das Recht zur Vertheidigung in Strassachen für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen kann. (§ 236.)

2. Wenn eine That, welche ein dem Gerichtshofe erster Instanz zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, so kann die Einleitung des Strafverfahrens wegen dieser That bei dem zuständigen Gerichtshofe nur dann stattfinden, wenn seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als 6 Monate verlossen sind. (§ 363.)

12 Monate.

1. Wenn die That, welche ein Bezirksgericht durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt hat, ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen betrifft, so findet die neuerliche Einleitung des Strafverfahrens durch das zuständige Gericht nur unter der Voraussetzung statt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als 12 Monate verlossen sind. (§ 363.)

1 Jahr.

1. Diejenigen Abtheilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2) und 15 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strassachen bestimmt sind, müssen von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabtheilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen sind. (§ 18.)

2. Der Generalprocurator und die Oberstaatsanwälte haben dem Justizminister nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Strassachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten. (§ 37.)

3. Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, mit Ablauf eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen zu halten ist. (§ 39.)

4. In dem Edicte über die Beschreibung des bei einem Beschuldigten gefundenen fremden Gutes ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise. (§ 376.)

5. Der Staatsanwalt hat die Veräußerung des fremden Gutes durch öffentliche Versteigerung einzuleiten, wenn es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch 1 Jahr aufbewahren läßt, oder wenn die Aufbewahrung mit Kosten verbunden wäre. (§ 377.)

6. Wenn binnen der Edictalsfrist (1 Jahr) Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben — oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden — dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, soferne nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besizes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. (§ 378.)

7. Hinsichtlich der Häftlings-Verpflegskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegskosten zu geschehen hat. (§ 387.)

30 Jahre.

1. Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern und es ist der Kaufpreis an die Staatskasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen. (§ 379.)

D.

Nichtigkeiten.

I.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund*) bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen, wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§ 67), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist. (§ 71.)

*) § 67. Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vor- nahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.

§ 68. Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner Derjenige, welcher

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligter, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ist Derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Veretzung in den Anklagestand (§§ 211 bis 214) theilgenommen hat. Muß eine Hauptverhandlung in Folge einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der ersten theilgenommen haben.

§ 69. Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen sind insbesondere auch ausgeschlossen:

1. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren;

2. von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Voritze bei einer Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im § 67 bezeichneten Verhältnisse steht.

§ 70. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

II.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständig-

keit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat. (§ 88.)

III.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Wichtigkeit des Actes nicht vor. (§ 97.)

IV.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beieidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im § 152 Z. 1*) bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Wichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. (§ 120.)

*) Siehe Punkt VI. dieser Zusammenstellung.

V.

Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Wichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben. (§ 151.)

VI.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister

seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter 1. bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage **nichtig**. (§ 152.)

VII.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

1. welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;

3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind;

4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können. (§ 170.)

VIII.

Gegen die über den Einspruch wider die Anklageschrift ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz steht nur die **Nichtigkeitsbeschwerde** an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, und nur aus einem der folgenden Gründe offen:

1. wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§ 207 — 209 ertheilten Vorschriften*) nicht beobachtet worden sind;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz nicht zuständig oder bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt war, oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter Theil genommen hat. (§ 216.)

*) § 207. Dem Ankläger liegt ob, die Verzekung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten;

2. die Angabe der ihm von dem Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Orts, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist;

3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Handlungen, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Ausführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, und die sonst zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit erforderlichen Angaben;

4. die Angaben des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Acten der Vorerhebungen oder Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.

Außerdem ist das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Ankläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt, in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen.

Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen.

Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§ 208. Die Anklageschrift ist bei jenem Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei dem Vorsitzenden der Rathskammer einzubringen.

Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Rathskammer) Bedenken, dem Antrage auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein. Ist ein solches Bedenken nicht vorhanden oder ist es durch die Entscheidung der Rathskammer beseitigt, so theilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift sammt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt denselben darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§ 209. Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen vierundzwanzig Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.

Zur Anmeldung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von vierundzwanzig Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpunkte seiner Einlieferung zu laufen beginnt; die Ausführung derselben kann er bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen den nächsten acht Tagen anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Bertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Bertheidiger.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen acht Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne.

IX.

Gegen den vom Gerichtshofe zweiter Instanz, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorgelegen ist, gefaßten Beschluß auf Verurteilung in Anklagestand findet die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 216 und 217 statt. (§ 218.)

X.

Der Tag der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht

selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Wichtigkeit, von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. (§ 221.)

XI.

Die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz ist öffentlich bei sonstiger Wichtigkeit. (§ 228.)

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. § 229.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. § 239.

Sodann hat der Vorsitzende:

a) an den Angeklagten die vorgeschriebenen allgemeinen Fragen zu stellen und ihn zur Aufmerksamkeit zu ermahnen, § 240;

b) die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen zu lassen, dieselben an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides zu erinnern und sie anzuweisen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben;

c) nach Umständen auch den Privatankläger oder Privatbetheiligten, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale anzuweisen;

d) nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern;

e) nach Ermessen zu verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben, § 241.

XII.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende bei sonstiger Wichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses verlesen. (§ 244.)

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. § 245.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel

die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen. Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt. § 246.

XIII.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist jeder derselben, bei sonstiger Wichtigkeit, nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes vom 3ten Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33*), zu beeidigen, soferne nicht einer der im § 170 unter 1 bis 6 bezeichneten Gründe entgegensteht.

Die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörnung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind. (§ 247.)

*) Das Gesetz vom 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., verordnet:

§ 1. Die Formel der vor Gericht abzulegenden Eide hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Schwörenden zu lauten:

für Zeugen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich über Alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin (werde befragt werden), die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe (aussagen werde), so wahr mir Gott helfe!“

für Sach- und Kunstverständige:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe!“

Ueber die Förmlichkeit der Eidesablegung bestimmt das Gesetz vom 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., folgendes: § 3. Vor der Eidesablegung hat der Richter den Schwurpflichtigen in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichtes, daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.

§ 4. Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben, insoweit nicht die im § 5 bezeichneten Ausnahmen eintreten, bei dem Schwure den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Capitel, 7. Vers, zu legen.

§ 5. Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 10. Jänner 1816, Justizgesetzsammlung Nr. 1201, in Betreff der Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt halten, die Vorschriften des Hofdecretes vom 21. Dezember 1832, Justizgesetzsammlung Nr. 2582, betreffend die Eidesablegung Derjenigen, welche sich zur helvetischen Confession bekennen, endlich die Vorschriften des Hofdecretes vom 26. August 1826, Justizgesetzsammlung Nr. 2217, betreffend die Beeidigung der Mahomedaner, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Eidesablegung der Stummen und Taubstummen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Alle anderen, die Form der Eidesabnahme behandelnden Gesetze hingegen, insbesondere das Hofdecret vom 1. Oktober 1846, Justizgesetzsammlung Nr. 987, betreffs der Judeide, sind durch dieses Gesetz aufgehoben.

Die im § 5 des vorerwähnten Gesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen sind nachstehende:

1. Bei Personen, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, wie z. B. die Mennonisten, ist sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen. (Hofd. v. 10. Jänner 1816, Nr. 1201 J. G. C.)

2. Die Vorschrift, daß bei Eidesablegungen ein Crucifix und zwei brennende Wachskerzen aufzustellen sind, findet auf von helvetischen Confessionsverwandten abzulegende Eide keine Anwendung. (Hofd. v. 21. Dez. 1832, Nr. 2582 J. G. C.)

3. Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, über alles, worüber er befragt wurde, die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf fragt der Richter: „Schwörst du bei Gott?“ Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!“ (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die

andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. (Hfd. v. 26. Aug. 1826, Nr. 2217 J. G. S.)

4. Bei der Beeidigung von Taubstummten ist so vorzugehen: Ist der Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum Durchlesen zu geben und nach vorausgegangener schriftlicher Meineidserinnerung von ihm zu unterzeichnen. Kann man sich mit ihm durch einen beeidigten Dolmetsch mittelst der Zeichensprache verständigen, so ist ihm die Meineidserinnerung und die Eidesformel auf diese Art beizubringen und ebenso von ihm der Eid abzulegen. Ist keiner dieser beiden Wege möglich, so hat die Beeidigung zu unterbleiben. (Just. Min. Erl. v. 23. Sept. 1850, J. 12926).

XIV.

Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Richtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden. (§ 250.)

XV.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurtheil aussprechen:

1. welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

3. zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde — und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen:

4. welche strafgesetzliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

5. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über Prozeßkosten. (§ 260.)

XVI.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. (§ 271.)

XVII.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz nur zum Nachtheile, gegen ein verurtheilendes sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

1. wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt war; wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§ 67 und 68) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt, oder von ihm nicht gleich bei dem Beginne der Hauptverhandlung, oder sofort, nachdem er in Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde;

2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungs-Act bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271 und 427);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenurtheil Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesezt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Bertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatfachen (§ 270 Z. 6 und 7*) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden, oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;

*) Der § 270, Z. 6 und 7 lautet:

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

6. das Erkenntniß des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im § 260 aufgeführten Punkten; endlich

7. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatfachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden habe. Bei einem freisprechenden Urtheile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchem der im § 259*) angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

Schreib- und Rechnungsfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die im § 260 Z. 1 bis 3 erwähnten Punkte betreffen, hat der Gerichtshof jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Gegen die Zurückweisung eines darauf abzielenden Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheiles beizusetzen und muß allen Ausfertigungen beigelegt werden.

*) § 259 lautet:

Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht, von der Anklage zurücktritt;

3. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter B. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

6. wenn der Gerichtshof mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit (§ 261*) ausgesprochen hat;

*) § 261 Absatz 1 lautet:

Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatfachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus.

7. wenn das ergangene Endurtheil die Anklage nicht erledigt, oder

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§ 262*), 263**) und 267***) überschritten hat;

*) § 262. Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein.

**) § 263. Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amtswegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes oder des durch diese That Verletzten, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des zur Privatanklage Berechtigten die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen. Die Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung, oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil der Gerichtshof zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht

zuständig ist, so hat sich das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Nach Umständen kann der Gerichtshof auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen (§§ 27 und 46) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen.

***) § 267. An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

- a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
- b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich
- c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Grenzen des gesetzlichen Straffsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des § 293 Absatz 3 *) und § 359 Absatz 4 **) verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 2, 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können

sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat. (§ 281.)

*) Nach § 293 Absatz 3 darf, wenn der Cassationshof die lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde begründet und in Folge dessen eine neuerliche Hauptverhandlung anzuordnen findet, das auf Grund der letzteren ergehende Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte.

***) § 359 Absatz 4 lautet:

Ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auf-erlegte.

XVIII.

Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen. (§ 303.)

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Bertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der sechsunddreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer. § 304.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen. § 305.

XIX.

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklag-

ten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschliesse. Diese Gründe sind:

1. wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des § 67 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

4. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strassache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§ 332, 348, 350 Absatz 2), sich als Geschworne betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Weise bewirkt. (§ 306.)

XX.

Zur Bildung der Geschwornenbank darf bei sonstiger Nichtigkeit nur dann geschritten werden, wenn wenigstens vierundzwanzig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen wurden, zugegen sind. Nur wenn alle zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, darf mit der Bildung der Geschwornenbank auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Geschwornen vorgegangen werden. (§ 307.)

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte richtet sich, soweit im XIX. Hauptstücke der St. P. O. nicht etwas Anderes verfügt ist, nach den im XVIII. Hauptstücke enthaltenen Anordnungen.

Alles, was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist, gilt vom Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern. § 311.

Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im § 240 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen und richtet an ihn die in demselben Paragraphen angeordnete Ermahnung. § 312.

XXI.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Richtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen.

Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“ Das Religionsbekenntniß der Geschwornen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet. (§ 313.)

XXII.

Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Hierbei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 241—243 zu beobachten.

Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Wichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses vorlesen. (§ 314.)

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§ 245 bis 254 enthaltenen Anordnungen. § 315.

Von diesen Anordnungen sind jene der §§ 247 und 250 bei sonstiger **Wichtigkeit** zu beobachten.

XXIII.

Nach Schluß des Beweisverfahrens stellt der Vorsitzende nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen fest. Sie sind bei sonstiger Wichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden. (§ 316.)

XXIV.

Der Abstimmung der Geschwornen darf bei sonstiger Wichtigkeit Niemand beiwohnen. (§ 327.)

XXV.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung

mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:“

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Wichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben von seiner früheren Meinung abgehen; eine neue Berathung kann nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer durch bloßes Mißverständnis in den Wahrspruch gelangten irrigen Angabe handelt. (§ 330.)

XXVI.

Die Wichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Geschworenengerichtes kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Geschwornenbank nicht vollzählig war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§ 67 und 68) oder Geschwornener (§ 306) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Wichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginn der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beziehung eines Verteidigers geführt wurde;

3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorberhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Wichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271, 303, 306, 307, 313, 314, 316, 327, 330 und 427);

5. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine Verletzung der in den §§ 318 bis 323 enthaltenen Vorschriften*) stattgefunden hat;

*) Diese Vorschriften haben die Fragestellung an die Geschwornen zum Gegenstande und lauten:

§ 318. Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben? Hierbei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w. soweit beizufügen, als dies zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

§ 319. Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so ist, sofern es sich nicht um einen der im § 317*) erwähnten Fälle handelt, eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

) § 317. Die Fragestellung an die Geschwornen entfällt, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien erkennt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil einer der im § 259 Z. 1 und 2) erwähnten Fälle eingetreten ist, oder weil die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben oder die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist.

*) § 259 Z. 1 und 2. Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt.

§ 320. Sind Thatfachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder ein als Thäter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz fielen, welches nicht strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Verweigert er diese Zustimmung oder findet es sonst der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung notwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen spätestens vor Beginn der Berathung der Geschwornen zu stellenden Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen vorbehalten (§ 263 Absatz 4, § 264).

§ 321. Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden.

Die Stellung solcher Fragen unterbleibt jedoch, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung als notwendig darstellt, oder wenn der Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fielen, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt.

Indeß ist in beiden Fällen dem Ankläger auf seinen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatfachen vorzubehalten (§§ 263 und 264).

§ 322. Erschwerungs- und Milderungsumstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafmaßes oder der Strafart begründet.

§ 323. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

Welche Thatfachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt ebenso wie die Reihenfolge der Fragen der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung (Zusatzfragen) oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt werden (Eventualfragen), sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

7. Wenn an die Geschwornen eine Frage mit Verletzung der im § 267*) ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht wurde;

*) § 267 lautet:

An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

8. wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung erteilt hat (§§ 325 *) und 327 **);

*) § 325 Absatz 1. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen; er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben. Er erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei zu verlangen, daß die den Geschwornen vom Vorsitzenden erteilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde.

**) § 327 Absatz 2 und 3. Entstehen bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Fragen, oder über die Fassung einer Antwort, so begibt sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und des Verteidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, zu den Geschwornen.

Die von dem Vorsitzenden hiebei erteilte Belehrung ist auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

9. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

10. wenn durch die Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

11. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

12. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Straffsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungs- umstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des § 293 Absatz 3 oder des § 359 Absatz 4*) verletzt oder unrichtig angewendet hat.

*) Siehe Anmerkung bei XVII B. 11.

Die unter 3 — 6 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist; daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten können die unter Zahl 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Zahl 3 — 6 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat. (§ 344.)

XXVII.

Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urtheil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. (§ 427.)

XXVIII.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§ 9) ist öffentlich, bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch nur unter den in den §§ 228 — 231 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen. (§ 456.)

XXIX.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt, nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles bis auf den darauf folgenden Tag auszusetzen. Im Uebrigen haben die im XVIII. Hauptstücke für die Hauptverhandlung ertheilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten. (§ 458.)

XXX.

Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden :

1. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§ 67 und 68) das Urtheil gefällt hat ;

2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im § 281 Z. 4 und 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt ;

3. aus den im § 281 Z. 6—11 angegebenen Gründen.

Die unter 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe können nur unter den im § 281 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden ; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deshalb nicht verlustig, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündung der Entscheidung sich vorbehalten hat. (§ 468.)



